

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 6/2000 DES RATES  
vom 17. Dezember 1999**

**über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien <sup>(1)</sup> endet am 31. Dezember 1999.
- (2) Diese Regelung soll letztlich durch Bestimmungen bilateraler Abkommen und spezifischer Abkommen über Wein ersetzt werden, die noch mit den betreffenden Ländern ausgehandelt werden müssen. Bis dahin sollte die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 aufrechterhalten werden. Die Zollplafonds für gewerbliche Waren sollten um jährlich 5 v. H. angehoben werden, wie in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/97 vorgesehen. Da die Verordnung (EG) Nr. 70/97 bereits mehrmals geändert worden ist und zudem Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen sowie weitere technische Anpassungen zu berücksichtigen sind, erscheint es angebracht, die Verlängerung der autonomen Handelspräferenzen im Rahmen einer vollständigen neuen Verordnung vorzunehmen. Die Waren, für die nach dem Gemeinsamen Zolltarif Zollfreiheit gilt, brauchen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen zu werden.
- (3) Nach dem auf den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 fußenden Regionalkonzept der Europäischen Union ist die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens mit Ausnahme Sloweniens an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Verlängerung der autonomen Handelspräferenzen wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Länder die Grundsätze der Demokratie und die Menschenrechte achten und bereit sind, den Aufbau wirtschaftlicher

Beziehungen untereinander zu ermöglichen. Daher erscheint es angebracht, die Erfüllung dieser Bedingungen durch Bosnien und Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien zu überwachen.

- (4) Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien erfüllen nach wie vor die einschlägigen Bedingungen. Es ist daher angebracht, diese Länder auch weiterhin in die Regelung der autonomen Handelspräferenzen einzubeziehen.
- (5) Zum Zeitpunkt der Ausdehnung der autonomen Handelspräferenzen auf die Bundesrepublik Jugoslawien am 29. April 1997 erläuterte der Rat in einer Erklärung seine Erwartungen hinsichtlich der Demokratisierung und insbesondere der vollständigen und zügigen Umsetzung der sog. González-Empfehlungen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Kriterien behielt er sich das Recht vor, die Entscheidung über die Gewährung der autonomen Handelspräferenzen zu überprüfen. Wesentliche Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen sind nicht zu verzeichnen, und auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in Kosovo und in der gesamten Region erscheint die Einbeziehung der Bundesrepublik Jugoslawien in die autonome Handelsregelung derzeit nicht angebracht; dies schließt jedoch nicht aus, daß die Bundesrepublik Jugoslawien zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen wird, sofern die Umstände dies zulassen.
- (6) Die Präferenz zugeständnisse umfassen die Zollfreiheit und die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Waren mit Ausnahme einiger Waren, für die Zollplafonds gelten, und besondere Zugeständnisse für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (7) Die Einfuhrregelung für Textilwaren mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina sowie in Kroatien ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABL L 16 vom 18.1.1997. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2863/98 (ABL L 358 vom 31.12.1998, S. 85.)

<sup>(2)</sup> ABL L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1457/97 (ABL L 199 vom 26.7.1997, S. 6.)

- (8) Auf den Ursprungsnachweis und die Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> Anwendung.
- (9) Die gemeinschaftliche Überwachung läßt sich im Wege eines Verwaltungsverfahrens durchführen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu versehen sind, gemeinschaftsweit zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle auf die Zollplafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.
- (10) Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung der Mengen auf die Plafonds zu verfolgen.
- (11) Über die Eröffnung von Zollkontingenten sollte die Gemeinschaft in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen beschließen. Es spricht jedoch nichts dagegen, den Mitgliedstaaten im Interesse einer effizienten gemeinsamen Verwaltung dieser Kontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen auf die Kontingente zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingente zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.
- (12) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten kontinuierlich angewandt werden, bis die Kontingente ausgeschöpft sind.
- (13) Im Interesse einer effizienteren und schnelleren Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission soweit wie möglich über Telematikverbindungen miteinander kommunizieren.
- (14) Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung ist vorzusehen, daß die Kommission unbeschadet des in dieser Verordnung geregelten besonderen Verfahrens nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex die Verordnung ändern und technische Anpassungen vornehmen kann.
- (15) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnis <sup>(2)</sup> zu erlassen.
- (16) Erleiden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Betrug, schwerwiegende und wiederholte Unregelmäßigkeiten oder einen deutlichen Mangel an administrativer Zusammenarbeit seitens der unter diese Verordnung fallenden Länder Schaden, so muß die Gemeinschaft rasch gegen die durch die Verordnung begünstigten Länder vorgehen können. Gestützt auf ausreichende Beweise sollte die Kommission bestimmte Präferenzen vorläufig aussetzen können, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die Beteiligten über ihre begründeten Zweifel am Ursprung der Waren unterrichtet hat.
- (17) Es ist angebracht, das bisherige System globaler Handelspräferenzen unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsströme durch getrennte Handelspräferenzen für die einzelnen Länder zu ersetzen, um eine transparente und gerechte Aufteilung der Präferenzen zwischen diesen Ländern zu gewährleisten und den Weg für mögliche künftige Verhandlungen über bilaterale Abkommen zu bereiten. Der Teil der bisherigen globalen Handelspräferenzen, der dem Anteil der Einfuhren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien entspricht, bleibt diesem Land vorbehalten und kann von ihm künftig in Anspruch genommen werden, sobald die Bedingungen für ihre Einbeziehung in die Regelung autonomer Handelspräferenzen nach dieser Verordnung erfüllt sind. Für Wein werden die globalen Präferenzen aufrechterhalten, damit die mit Slowenien bereits aufgenommenen und mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ins Auge gefaßten Verhandlungen über ein separates Wein-Abkommen nicht gestört werden.
- (18) Die Regelung der autonomen Handelspräferenzen wurde im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 13. September 1999 insbesondere durch Vereinfachung und Verringerung der Zahl der Zollplafonds für gewerbliche Waren verbessert. Für 16 der 32 verbleibenden Zollplafonds für gewerbliche Waren wird eine weitere Erhöhung des Volumens angeboten.
- (19) Die Einfuhrregelung wird auf der Grundlage der Bedingungen verlängert, die der Rat für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern festgelegt hat, einschließlich des Regionalkonzepts der Europäischen Union und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die Länder Südosteuropas, die mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 21./22. Juli 1999 genehmigt wurden. Es kann jederzeit beschlossen werden, Länder von dieser Handelsregelung auszuschließen beziehungsweise sie (wieder) in sie einzubeziehen, unter anderem auf der Grundlage der einschlägigen Berichte über die Einhaltung der am 29. April 1997 verabschiedeten Konditionalitätspolitik. Es ist daher angebracht, die Geltungsdauer dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (20) Die Geltungsdauer der derzeitigen Handelsmaßnahmen läuft zum Jahresende 1999 aus. Die neuen Maßnahmen sollten ab dem 1. Januar 2000 gelten, um Handelshindernisse zwischen den betreffenden Ländern und der Gemeinschaft zu vermeiden. Wegen der Dringlichkeit der Lage ist daher eine Ausnahme zu gewähren von dem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union —

<sup>(1)</sup> ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/99 (ABL L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 werden Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien, die nicht in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung und frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Für die Einfuhren von Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gelten die in Artikel 5 vorgesehenen Zugeständnisse.

(3) Die Zulassung zu der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist an die Einhaltung der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungerzeugnisse“ in Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gebunden.

#### Artikel 2

##### Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Für die Einfuhr von Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in dem Anhang jeweils angegebenen Einfuhrabgaben, das heißt Zölle und landwirtschaftliche Teilbeträge.

#### Artikel 3

##### Textilwaren

(1) Textilwaren des Anhangs III B der Verordnung (EG) Nr. 517/94 mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern werden im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgesetzten jährlichen Gemeinschaftshöchstmengen frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Wiedereinfuhren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden<sup>(1)</sup> aus den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern werden im Rahmen der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgesetzten jährlichen Gemeinschaftshöchstmengen zugelassen und sind ebenfalls zollfrei.

#### Artikel 4

##### Gewerbliche Waren — Zollplafonds

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres sind die Einfuhren von in Anhang C I bis C V aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern

im Rahmen der in jenem Anhang jeweils angegebenen jährlichen Zollplafonds von Zöllen befreit.

In dem genannten Anhang sind die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, ihre Codes nach der Kombinierten Nomenklatur, ihre TARIC-Unterpositionen und die Höhe der entsprechenden Plafonds angegeben. Die Plafonds werden jedes Jahr um 5 v. H. des Volumens des Vorjahres angehoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Zollplafonds unterliegen der gemeinschaftlichen Überwachung nach Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommunizieren zu diesem Zweck soweit wie möglich über Telematikverbindungen miteinander.

(3) Die Warenmengen werden auf die Plafonds angerechnet, wenn die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einem nach Artikel 1 Absatz 3 ausgestellten Ursprungsnachweis bei den Zollbehörden eingereicht wird.

Die Waren können nur dann auf die Plafonds angerechnet werden, wenn der Ursprungsnachweis vor dem Tag der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

(4) Ist ein Zollplafonds erreicht, so kann die Kommission auf die betreffenden Waren die gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrzölle bis zum Ende des Kalenderjahres durch Verordnung wiedereinführen.

#### Artikel 5

##### Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Für die Einfuhren von Waren des Anhangs D mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern werden die in diesem Anhang aufgeführten Zollzugeständnisse gewährt.

(2) Für die Waren des Anhangs E mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern und für Wein mit Ursprung in den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Ländern werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für den Zeitraum, in der Höhe und im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents ausgesetzt, die in jenem Anhang jeweils angegeben sind.

Die in Absatz 2 genannten Zollkontingente werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommunizieren zu diesem Zweck soweit wie möglich über Telematikverbindungen miteinander.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, solange das verbleibende Volumen der betreffenden Kontingente dies zuläßt.

(3) Der Einfuhrzoll der Gemeinschaft auf Baby-beef-Erzeugnisse im Sinne des Anhangs F mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern beträgt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 10 900 Tonnen Schlachtgewicht 20 v. H. des Wertzolls und 20 v. H. des spezifischen Zolls nach dem Gemeinsamen Zolltarif.

<sup>(1)</sup> ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1.

Das Volumen des jährlichen Zollkontingents von 10 900 Tonnen wird wie folgt unter den begünstigten Ländern aufgeteilt:

- a) 1 500 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina,
- b) 9 400 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien.

Den Einfuhranträgen im Rahmen dieser Kontingente ist ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestelltes Echtheitszeugnis beizufügen, mit dem bescheinigt wird, daß die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind und der Definition des Anhangs F entsprechen. Dieses Zeugnis wird von der Kommission nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 6

Ausführliche Durchführungsvorschriften zum Zollkontingent für Baby-Beef-Erzeugnisse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup> erlassen.

##### Artikel 7

Die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen — mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen —, insbesondere

- a) die Änderungen und technischen Anpassungen, die infolge der Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen erforderlich sind,
  - b) die Anpassungen, die infolge des Abschlusses weiterer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Ländern erforderlich sind,
- werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt.

##### Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
K. HEMILÄ

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

##### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, daß diese Verordnung eingehalten wird.

##### Artikel 10

#### Vorübergehende Aussetzung der Regelung

(1) Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für Betrug oder mangelnde administrative Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise seitens der unter diese Verordnung fallenden Länder vor, so kann sie die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung ganz oder teilweise für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen, sofern sie zuvor

- den Ausschuß nach Artikel 8 Absatz 1 unterrichtet hat;
- die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu treffen;
- im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, in der festgestellt wird, daß an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen könnten.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluß der Kommission befassen. In diesem Fall kann der Rat innerhalb von dreißig Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

- (3) Bei Ablauf des Zeitraums der Aussetzung beschließt die Kommission entweder,
  - die vorläufige Aussetzung nach Konsultation im Ausschuß nach Absatz 1 zu beenden, oder
  - die Aussetzung nach dem Verfahren des Absatzes 1 zu verlängern.

##### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

## ANHANG

## Anhang A

**betreffend die ausgenommenen Waren nach Artikel 1 Absatz 1**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs: – andere als roh
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: -- von Hopfen
1302 31 00	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: -- Agar-agar
1302 32 10	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert: --- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1515 60 90	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – Jojobaöl und seine Fraktionen: -- andere
1518 00 91	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere: -- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 -- andere:
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	--- andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521 10 90	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt: – Pflanzenwachse: -- andere – andere:
1521 90 99	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt: --- andere als roh

KN-Code	Warenbezeichnung
1702 11 00	<p>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</p> <p>– Lactose und Lactosesirup:</p> <p>-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse von 99 GHT oder mehr</p> <p>– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:</p> <p>-- andere:</p>
1702 30 51 1702 30 59	--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 50 00	– chemisch reine Fructose
1702 90 10	– andere, einschließlich Invertzucker: -- chemisch reine Maltose
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1901 10 00	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>– ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und ausgenommen zubereitetes Milchpulver</p>
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90 11 1901 90 19	– andere: -- Malzextrakt
ex 1901 90 91	-- andere: --- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404:
ex 1901 90 99	– ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen
ex 1901 90 99	--- andere: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und ausgenommen zubereitetes Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch
1902 11 00 1902 19 1902 40 10	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spagnetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <p>– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:</p> <p>-- Eier enthaltend</p> <p>-- andere</p> <p>– Couscous:</p> <p>-- nicht zubereitet</p>

KN-Code	Warenbezeichnung
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008 11 10  ex 2008 99 99	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:</li> <li>– – Erdnüsse:</li> <li>– – – Erdnußbutter</li> <li>– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – ohne Zusatz von Alkohol:</li> <li>– – – – ohne Zusatz von Zucker:</li> <li>– – – – – andere:</li> <li>– Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzenteile</li> </ul>
2101 11  2101 12 92  2101 20 20  2101 20 92 2101 30	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> <li>– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate</li> <li>– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> <li>– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee</li> <li>– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</li> <li>– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate</li> <li>– – Zubereitungen:</li> <li>– – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate</li> <li>– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus</li> </ul>
2102 20 11 2102 20 19 2102 30 00	<p>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</li> <li>– – Hefen, nicht lebend</li> <li>– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform</li> </ul>
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmittel, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen

KN-Code	Warenbezeichnung
2106 10 20	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:</p> <p>-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend</p> <p>– andere:</p>
2106 90 20	<p>-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen</p> <p>-- andere:</p>
ex 2106 90 92	<p>--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:</p> <p>– ausgenommen Proteinhydrolysate und Hefeautolysate</p>
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905 43 00	<p>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</p> <p>– andere mehrwertige Alkohole:</p> <p>-- Mannitol</p>
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)
2905 45 00	-- Glycerin
3302 10 10	<p>Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:</p> <p>– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:</p> <p>-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:</p> <p>--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:</p> <p>---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol</p> <p>---- andere:</p>
3302 10 21	<p>----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend</p>

KN-Code	Warenbezeichnung
3501 10  3501 90 90	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime: – Casein – andere: – – andere
3502 11 90 3502 19 90  3502 20 91 3502 20 99	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate: – Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes  – Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen: – – Ausgenommen ungenießbares, oder ungenießbar gemachtes
3505 10 10  3505 10 90 3505 20	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken; – Dextrine und andere modifizierte Stärken: – – Dextrine – – andere modifizierte Stärken: – – – andere – Leime
3809 10	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Tetilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44)

## Anhang B

**betreffend die Zollregelung und Bestimmungen, die für bestimmte in Artikel 2 genannte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren gelten**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
0403 10 51 bis 0403 10 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:  – Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	EA
0403 90 71 bis 0403 90 99	– andere: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	EA
0405 20 10	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:  – Milchstreichfette: -- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	EA
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	EA
0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:  – Zuckermais	EA
0711 90 30	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:  – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:  -- Gemüse:  --- Zuckermais	EA
1517 10 10	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:  – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1517 90 10	– andere: -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
1704 10	Zuckerwaren ohne Kakogehalt (einschließlich weiße Schokolade): – Kaugummi auch mit Zucker überzogen – andere:	EA
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	EA
1704 30 51 bis 1704 90 99	– – andere	EA
1806 10 15	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: – Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: – – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	frei
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	EA
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	EA
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	EA
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	EA
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	– – gefüllt	EA
1806 32	– – nicht gefüllt	EA
1806 90	– andere	EA
ex 1901 10 00	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – kakaohaltige Zubereitungen – zubereitetes Milchpulver – andere: – – andere:	EA EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
ex 1901 90 91	<p>--- kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404:</p> <p>– kakaohaltige Zubereitungen</p>	12,8 %
ex 1901 90 99	<p>--- andere:</p> <p>– kakaohaltige Zubereitungen</p> <p>– zubereitetes Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch</p>	EA EA
<p>1902 20 91 1902 20 99</p> <p>1902 30</p> <p>1902 40 90</p>	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <p>– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):</p> <p>– – andere</p> <p>– andere Teigwaren</p> <p>– Couscous:</p> <p>– – andere</p>	EA EA EA
1904	<p>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreiderzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	EA
<p>2001 90 30</p> <p>2001 90 40</p>	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <p>– andere:</p> <p>– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)</p> <p>– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr</p>	EA EA
<p>2004 10 91</p> <p>2004 90 10</p>	<p>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:</p> <p>– Kartoffeln:</p> <p>– – andere:</p> <p>– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken</p> <p>– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:</p> <p>– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)</p>	EA EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
2005 20 10	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: – Kartoffeln: -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2005 80 00	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	EA
2008 91 00	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19: -- Palmherzen -- andere: --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- ohne Zusatz von Zucker:	9 %
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	EA
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2101 12 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: -- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee: --- andere	EA
2101 20 98	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: -- Zubereitungen: --- andere	EA
2102 10 10	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: – Hefen, lebend: -- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
2102 10 31	-- Backhefen	EA
2102 10 39		
2102 10 90	-- andere	10 %
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	EA
2106 10 80	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe: -- andere – andere: -- andere:	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz <sup>(1)</sup>
ex 2106 90 92	---kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: – Proteinhydrolysate und Hefeautolysate	frei
2106 90 98	--- andere	EA
3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- andere: ----- andere	EA

<sup>(1)</sup> Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, in der geänderten Fassung) festgelegt.

## Anhang C

## betreffend die jährlichen Zollplafonds nach Artikel 4

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Anhang CI<sup>(1)</sup>

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
01.0010	3102 10 10	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: -- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	a) 634 b) 5 713	
01.0020	3102 10 90	-- anderer -- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):	a) 4 626 b) 41 635	
	3102 21 00	-- Ammoniumsulfat		
	3102 29 00	-- andere		
	3102 30	-- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung		
	3102 40	-- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen -- Natriumnitrat (Natronsalpeter):		
	3102 50 90	-- anderes		
	3102 60 00	-- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
	3102 70 00	-- Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)		
	3102 80 00	-- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung		
	3102 90 00	-- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen		
01.0030	ex 3015	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, mit Ausnahme von Waren der KN-Code 3105 90 10	a) 7 802 b) 70 221	
01.0050	3912 20	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen: -- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium) Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen: -- von anderen Kunststoffen: -- andere:	a) 62 b) 109	

<sup>(1)</sup> Taric-Unterteilungen siehe Anhang CV.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
01.0050 (Fortsetzung)	ex 3915 90 93	--- von Cellulose und ihren chemischen Derivaten: - von Cellulosenitrat	
		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen: - aus anderen Kunststoffen:	
	ex 3916 90 90	-- andere: - von Cellulosenitrat	
		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: - Rohre und Schläuche, nicht biegsam: -- aus anderen Kunststoffen: --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 29 19	---- andere: - von Cellulosenitrat	
		- andere Rohre und Schläuche: -- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke: --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 32 51	---- andere: - von Cellulosenitrat	
		-- andere: --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 39 19	---- andere: - von Cellulosenitrat Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen: - in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:	
	ex 3919 10 90	--- andere: - von Cellulosenitrat - andere: -- andere:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
01.0050 (Fortsetzung)	ex 3919 90 90    3920 72 00   3921 90 90	--- andere: - von Cellulosenitraten  Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage: - aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:  --- aus Vulkanfiber  Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: - andere: --- andere	
01.0060	4011 10 00  4011 20  4011 30 90  4011 91 4011 99  4012 10 30 4012 10 50 ex 4012 10 80  ex 4012 20 90  4013 10  4013 90 90	Luftreifen aus Kautschuk, neu:  - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art  - von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art  - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:  --- andere - andere:  --- mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen  --- andere  Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: - Luftreifen, runderneuert: --- andere:  --- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art  --- von der für Omnibusse und Lastwagen verwendeten Art  --- andere: - andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art - Luftreifen, gebraucht:  --- andere: - andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art  Luftschläuche aus Kautschuk:  - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art  - andere:  --- andere	a) 563 b) 564

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
01.0080		Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:	a)	175
			b)	455
	4203 10 00	– Bekleidung		
		– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		
	4203 21 00	– – Spezialsporthandschuhe		
		– – andere:		
		– – – andere:		
	4203 29 91	– – – – für Männer oder Knaben		
	4203 29 99	– – – – andere		
	4203 30 00	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen		
	4203 40 00	– anderes Bekleidungszubehör		
01.0090	4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	a)	104 711 m <sup>3</sup>
			b)	50 428 m <sup>3</sup>
		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:		
		– andere:		
	4420 90 10	– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)		
01.0100	4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:	a)	8 390
			b)	11 427
01.0110	6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	a)	258 000 Paar
	6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	b)	340 000 Paar
01.0120	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	a)	472 745 Paar
			b)	742 885 Paar
01.0130	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	a)	250 000 Paar
			b)	650 000 Paar
		Andere Schuhe:		
		– andere:		
	6405 90 10	– – mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
01.0150	9405 91 19	<p>Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>– Teile:</p> <p>– – aus Glas:</p> <p>– – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):</p> <p>– – – – andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)</p>	a) 325 b) 2 651	
01.0160	7304 10 7304 29 7304 31 91 7304 31 99 7304 39 10 7304 39 51 7304 39 59 7304 39 91 7304 39 93 7304 39 99	<p>Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:</p> <p>– Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)</p> <p>– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):</p> <p>– – andere</p> <p>– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</p> <p>– – kaltgezogen oder kaltgewalzt:</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – Präzisionsstahlrohre</p> <p>– – – – andere</p> <p>– – – – andere:</p> <p>– – – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)</p> <p>– – – – andere:</p> <p>– – – – andere:</p> <p>– – – – andere:</p> <p>– – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):</p> <p>– – – – – verzinkt</p> <p>– – – – – andere</p> <p>– – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von:</p> <p>– – – – – 168,3 mm oder weniger</p> <p>– – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm</p> <p>– – – – – mehr als 406,4 mm</p> <p>– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</p> <p>– – kaltgezogen oder kaltgewalzt:</p>	a) 388 b) 15 504	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
01.0160 (Fortsetzung)	7304 41 90	--- andere -- andere:	
	7304 49 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) --- andere: ---- andere:	
	7304 49 91	----- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 49 99	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm - andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl: -- kaltgezogen oder kaltgewalzt: --- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:	
	7304 51 11	---- 4,5 m oder weniger	
	7304 51 19	---- mehr als 4,5 m --- andere: ---- andere:	
	7304 51 91	----- Präzisionsstahlrohre	
	7304 51 99	----- andere -- andere:	
	7304 59 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) --- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:	
	7304 59 31	---- 4,5 m oder weniger	
	7304 59 39	---- mehr als 4,5 m --- andere: ---- andere:	
	7304 59 91	----- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 59 93	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 59 99	----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm - andere:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
01.0160 (Fortsetzung)	7304 90 90	-- andere	
	7305	Andere Rohre (z.B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	
		Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:	
	7306 10	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)	
	7306 20 00	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)	
		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
		-- andere:	
		--- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:	
	7306 30 21	---- 2 mm oder weniger	
	7306 30 29	---- mehr als 2 mm	
		--- andere:	
		---- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):	
	7306 30 51	----- verzinkt	
	7306 30 59	----- andere	
		---- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:	
		----- 168,3 mm oder weniger:	
	7306 30 71	----- verzinkt	
	7306 30 78	----- andere	
	7306 30 90	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:	
		-- andere:	
	7306 40 91	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	
	7306 40 99	--- andere	
		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:	
		-- andere:	
	7306 50 91	--- Präzisionsstahlrohre	
	7306 50 99	--- andere	
		- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:	
		-- andere:	
		--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:	
	7306 60 31	---- 2 mm oder weniger	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
01.0160 (Fortsetzung)	7306 60 39	----- mehr als 2 mm		
	7306 60 90	--- mit anderem Querschnitt		
	7306 90 00	- andere		
01.0190	ex 7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, mit Ausnahme von Hohlprofilen des KN-Codes 7604 21 00	a) 75	b) 1 187
	7605	Draht aus Aluminium		
01.0200	7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	a) 60	b) 4 412
01.0220		Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:	a) 374	b) 3 171
	8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger - Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:		
	8501 20 90	-- andere - andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren: -- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
	8501 31 90	--- andere: -- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW: --- andere:		
	8501 32 91	---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW		
	8501 32 99	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW -- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:		
	8501 33 90	--- andere -- mit einer Leistung von mehr als 375 kW: --- andere:		
	8501 34 50	---- Fahrmotoren ---- andere, mit einer Leistung von:		
	8501 34 91	----- mehr als 375 kW bis 750 kW		
	8501 34 99	----- mehr als 750 kW - andere Einphasen-Wechselstrommotoren: -- andere:		
	8501 40 91	--- mit einer Leistung von 750 W oder weniger		
	8501 40 99	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W - andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren: -- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
01.0220 (Fortsetzung)	8501 51 90	--- andere -- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW: --- andere:	
	8501 52 91	---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	
	8501 52 93	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	
	8501 52 99	---- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	
		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW: --- andere:	
	8501 53 50	---- Fahrmotoren	
		---- andere, mit einer Leistung von:	
	8501 53 92	----- mehr als 75 kW bis 375 kW	
	8501 53 94	----- mehr als 375 kW bis 750 kW	
	8501 53 99	----- mehr als 750 kW	
		- Wechselstromgeneratoren:	
		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:	
		--- andere:	
	8501 61 91	---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	
	8501 61 99	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	
		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:	
	8501 62 90	--- andere	
		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:	
	8501 63 90	--- andere	
	8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	
		Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:	
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):	
		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:	
		--- andere:	
	8502 11 91	---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	
	8502 11 99	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	
		-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:	
	8502 12 90	--- andere	
		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:	
		--- andere:	
	8502 13 91	---- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	
	8502 13 93	---- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a)	b)
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
	8502 13 98	----- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA  - Stomerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:  -- andere:		
	8502 20 91	---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger		
	8502 20 92	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA		
	8502 20 94	---- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA		
	8502 20 98	---- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA  - andere Stromerzeugungsaggregate:		
	8502 31 00	-- windgetrieben  -- andere:  --- andere:		
	8502 39 91	----- Turbogeneratoren		
	8502 39 99	----- andere  - elektrische rotierende Umformer:		
	8502 40 90	-- andere		
01.0230	8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt  Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:	a) 310	b) 2 637
	8504 90 11	- andere Teile		
	8504 90 18			
	8504 90 99			
01.0240	ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, mit Ausnahme von Waren der KN-Codes 8544 30 10, 8544 41 10, 8544 49 20, 8544 51 10 und 8544 70 00	a) 605	b) 5 445

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
01.0280		Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:	a)	1 140
	9401 50 00	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen	b)	7 410
	9401 90 30	– Teile: – – andere: – – – aus Holz		
	9401 90 80	– – – andere		
01.0290		Andere Möbel und Teile davon:	a)	2 000
	9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:	b)	6 000
	9403 80 00	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
	9403 90	– Teile		

(<sup>1</sup>) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## Anhang C II

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
03.0010		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	a) 90 000	b) 900 000
		– Leichtöle:		
		– – zu anderer Verwendung:		
		– – – Spezialbenzine:		
	2710 00 21	– – – – Testbenzin (white spirit)		
	2710 00 25	– – – – andere		
		– – – – andere:		
		– – – – – Motorenbenzin:		
	2710 00 26	– – – – – – Flugbenzin		
		– – – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von:		
		– – – – – – – 0,013 g/l oder weniger:		
	2710 00 27	– – – – – – – mit einer Oktanzahl (RON) von weniger als 95		
	2710 00 29	– – – – – – – mit einer Oktanzahl (RON) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98		
	2710 00 32	– – – – – – – mit einer Oktanzahl (RON) von 98 oder mehr		
		– – – – – – – mehr als 0,013 g/l:		
	2710 00 34	– – – – – – – mit einer Oktanzahl (RON) von weniger als 98		
	2710 00 36	– – – – – – – mit einer Oktanzahl (RON) von 98 oder mehr		
	2710 00 37	– – – – – leichter Flugturbinenkraftstoff		
	2710 00 39	– – – – – andere Leichtöle		
		– mittelschwere Öle:		
		– – zu anderer Verwendung:		
		– – – Leuchtöl (Kerosin):		
	2710 00 51	– – – – – Flugturbinenkraftstoff		
	2710 00 55	– – – – – anderes		
	2710 00 59	– – – – – andere		
		– Schweröle:		
		– – Gasöl:		
		– – – zu anderer Verwendung:		
	2710 00 66	– – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger		
	2710 00 67	– – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT		
	2710 00 68	– – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT		
		– – Heizöle:		
		– – – zu anderer Verwendung:		
	2710 00 74	– – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
03.0010 (Fortsetzung)	2710 00 76	---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	
	2710 00 77	---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis bis 2,8 GHT	
	2710 00 78	---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT -- Schmieröle; andere Öle --- zu anderer Verwendung:	
	2710 00 87	---- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	
	2710 00 88	---- Hydrauliköle	
	2710 00 89	---- Weißöle, Paraffinum liquidum	
	2710 00 92	---- Getriebeöle	
	2710 00 94	---- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	
	2710 00 96	---- Elektroisoleröle	
	2710 00 97	---- andere Schmieröle und andere Öle Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: - verflüssigt: -- Propan: --- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:	
	2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff --- anderes: ---- zu anderer Verwendung:	
	2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	
	2711 12 97	----- andere -- Butane: --- zu anderer Verwendung:	
	2711 13 91	---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	
	2711 13 97	---- andere Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt: - Vaseline:	
	2712 10 90	-- andere	
	2712 20 90	- anderes Paraffin mit einem Gehalt von Öl von weniger als 0,75 GHT - andere: -- andere: --- roh:	
	2712 90 39	---- zu anderer Verwendung --- andere:	
	2712 90 99	---- andere Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: - andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	2713 90 90	-- andere	

## Anhang C III

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
04.0030	7202 21 7202 29	Ferrolegierungen:	a)	4 718
		– Ferrosilicium:	b)	98
		– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT		
		– – anderes		
04.0040	7202 30 00	– Ferrosiliciummangan	a)	153
			b)	1 525
04.0050	0702 41 0702 49	– Ferrochrom	a)	127
		– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	b)	1 151
		– – anderes		
04.0090	7901	Zink in Rohform	a)	50
			b)	100

Anhang C IV <sup>(1)</sup>

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
06.0010		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:	a) 21 801	b) 1 090
	7201 10 11	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger, mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, (EGKS)		
	7201 10 19			
	7201 10 30			
	7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS)		
		- Roheisen, legiert; Spiegeleisen:		
	7201 50 90	-- anderes (EGKS)		
06.0020		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	a) 1 076	b) 1 076
	7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächennmuster (EGKS)		
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:		
	7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)		
	7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)		
	7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)		
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
	7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)		
		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
	7208 37 10	--- zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(2)</sup>		
	7208 37 90	--- andere (EGKS)		
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
	7208 38 10	--- zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(2)</sup>		
	7208 39 90	--- andere (EGKS)		
		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
	7208 39 10	--- zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(2)</sup>		
	7208 39 90	--- andere (EGKS)		
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:		
		- nur warmgewalzt:		
		-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:		
ex 7211 14 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS):			
	- <sup>(3)</sup>			
	-- andere:			
ex 7211 19 20	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS):			
	- <sup>(3)</sup>			

<sup>(1)</sup> Taric-Unterteilungen siehe Anhang C V.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)	
			a) Bosnien-Herzegowina	b) Kroatien
06.0030		<p>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</p> <p>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</p> <p>– – anderes:</p> <p>– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:</p> <p>– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:</p> <p>– – – – – anderes:</p> <p>7207 19 14 – – – – – stranggegossen (EGKS)</p> <p>7207 19 16 – – – – – anderes (EGKS)</p> <p>– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:</p> <p>– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:</p> <p>– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen</p> <p>– – – – anderes:</p> <p>7207 20 55 – – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)</p> <p>Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</p> <p>7213 10 00 – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)</p> <p>– anderer:</p> <p>– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:</p> <p>7213 91 10 – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art (EGKS)</p> <p>7213 91 20 – – – von der für Reifencord verwendeten Art (EGKS)</p> <p>– – – – anderer:</p> <p>7213 91 41 – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger (EGKS)</p> <p>7213 91 49 – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jeder weniger als 0,25 GHT (EGKS)</p> <p>ex 7213 91 70 – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT (EGKS):</p> <p>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT</p> <p>– – anderer:</p> <p>7213 99 10 – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS)</p> <p>ex 7213 99 90 – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS):</p> <p>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT</p> <p>Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:</p>	a) 41 710	b) 1 042

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
			a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0030 (Fortsetzung)	7214 20 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	
		– anderer:	
		– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
	7214 91 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS)	
	ex 7214 91 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS):	
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	
		– – anderer:	
		– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7214 99 10	– – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art (EGKS)	
		– – – – anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
	7214 99 31	– – – – – 80 mm oder mehr (EGKS)	
	7214 99 39	– – – – – weniger als 80 mm (EGKS)	
	7214 99 50	– – – – – anderer (EGKS)	
		– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
	– – – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
7214 99 61	– – – – – 80 mm oder mehr (EGKS)		
7214 99 69	– – – – – weniger als 80 mm (EGKS)		
7214 99 80	– – – – – anderer (EGKS)		
	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:		
	– anderer:		
7215 90 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		
	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:		
	– Hohlbohrerstäbe:		
7228 80 90	– – aus nichtlegiertem Stahl (EGKS)		
06.0040		Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	a) 5 947
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	b) 148
		– – anderes:	
		– – – vorprofiliert:	
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)		
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
	– – vorprofiliert:		
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)		
	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0040 (Fortsetzung)	7216 10 00	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	
	7216 21 00 7216 22 00	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	
		– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
		– – U-Profile:	
		– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 31 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS): – (*)	
	ex 7216 31 19	– – – – andere (EGKS): – (*)	
		– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 31 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS): – (*)	
	ex 7216 31 99	– – – – andere (EGKS): – (*)	
		– – I-Profile:	
		– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 32 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS): – (*)	
	ex 7216 32 19	– – – – andere (EGKS): – (*)	
		– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 32 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS): – (*)	
	ex 7216 32 99	– – – – andere (EGKS): – (*)	
		– – H-Profile:	
	ex 7216 33 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm (EGKS): – (*)	
	ex 7216 33 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm (EGKS) – (*)	
	7216 40 10 7216 40 90	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr: (EGKS)	
		– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
		– – andere:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0040 (Fortsetzung)	7216 50 91 7216 50 99  7216 99 10  7301 10 00	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) (EGKS) --- andere (EGKS) - andere: -- andere: --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) Spundwandererzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl: - Spundwanderzeugnisse (EGKS)	
06.0050	ex 7211 14 90  ex 7211 19 90  7211 23 51  ex 7212 60 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt: -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS): - (*) -- andere: --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS): - (*) - nur kaltgewalzt: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger: ---- in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS) Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: - plattiert: -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger: --- nur oberflächenbehandelt: ---- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS): - (*)	a) 209 b) 8 362
06.0060	7208 40  7208 51 30 7208 51 50	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: - nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster (EGKS) - andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm: --- andere, mit einer Dicke von: ---- mehr als 20 mm (EGKS) ---- mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS) ---- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:	a) 1 296 b) 1 296

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0060 (Fortsetzung)	7208 51 91	----- 2 050 mm oder mehr (EGKS)	
	7208 51 99	----- weniger als 2 050 mm (EGKS) -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: --- andere, mit einer Breite von:	
	7208 52 91	----- 2 050 mm oder mehr (EGKS)	
	7208 52 99	----- weniger als 2 050 mm (EGKS) -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: --- andere (EGKS)	
	7208 53 90	----- andere (EGKS)	
	7208 54	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) - andere:	
	7208 90 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen: - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:	
	7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	
	7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS)	
	7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS) - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:	
	7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	
	7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS)	
	7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS) - andere:	
	7209 90 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen: - verzinkt:	
		-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:	
	7210 11 10	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
	7210 12 11	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als	
	7210 12 19	quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - verbleit, einschließlich Terneblech oder -band:	
	7210 20 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - elektrolytisch verzinkt:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0060 (Fortsetzung)	7210 30 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - anders verzinkt: -- gewellt:	
	7210 41 10	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) -- andere:	
	7210 49 10	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen:	
	7210 50 10	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - mit Aluminium überzogen: -- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:	
	7210 61 10	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) -- andere:	
	7210 69 10	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:	
	7210 70 31 7210 70 39	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) - andere: -- andere:	
	7210 90 31 7210 90 33 7210 90 38	--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	ex 7211 14 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt: -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: --- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS): - (³) -- andere:	
	ex 7211 19 20	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS): - (³) - nur kaltgewalzt: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7211 23 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) -- andere:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0060 (Fortsetzung)	7211 29 20  7211 90 11  7212 10 10  ex 7212 10 91  7212 20 11  7212 30 11  7212 40 10  7212 50 31 7212 50 51  7212 60 11	<p>--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) - andere: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: - verzinkt: -- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS) -- andere: --- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet (EGKS): - (6) - elektrolytisch verzinkt: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) - anders verzinkt: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen: -- Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS) - anders überzogen: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- andere: ---- nur oberflächenbearbeitet: ----- verbleit (EGKS) ----- andere (EGKS) - plattiert: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet (EGKS)</p>	
06.0070	7206 10 00  7207 11 11	<p>Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203: - Rohblöcke (Ingots) (EGKS) Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: --- warm vorgewalzt oder stranggegossen: ---- aus Automatenstahl (EGKS) -- anderes: --- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:</p>	<p>a) 20 779 b) 1 038</p>

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	7207 19 11	----- aus Automatenstahl (EGKS) - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 11	----- aus Automatenstahl (EGKS) ----- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
	7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr (EGKS) -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
	ex 7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS): - <sup>(6)</sup> -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: --- warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 51	----- aus Automatenstahl (EGKS) ----- anderes:	
	7207 20 57	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	
	ex 7208 51 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: - andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
	ex 7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger (EGKS): - <sup>(6)</sup> -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
	ex 7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger (EGKS): - <sup>(6)</sup> -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
	ex 7211 13 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt: -- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS): - <sup>(6)</sup> -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	ex 7211 14 90	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS): - (6) -- andere:	
	ex 7211 19 90	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS): - (6) Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: - plattiert: -- mit einer Breite von 500 mm oder weniger: --- nur oberflächenbearbeitet:	
	ex 7212 60 91	---- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS): - (6)	
	7213 20 00	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - anderer, aus Automatenstahl (EGKS) - anderer: -- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm: --- anderer:	
	ex 7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT (EGKS): - (6)	
	ex 7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT (EGKS): -- anderer:	
	ex 7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS): - (6)	
	7214 30 00	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden: - anderer, aus Automatenstahl (EGKS) - anderer: -- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
	ex 7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS): - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr -- anderer:	
	7214 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	
	ex 7216 31 11	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr: -- U-Profile: --- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 31 11	---- mit parallelen Flanschflächen (EGKS): - (6)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	ex 7216 31 19	---- anderer (EGKS): - (6)	
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 31 91	---- mit parallelen Flansflächen (EGKS): - (6)	
	ex 7216 31 99	---- andere (EGKS): - (6)	
		-- I-Profile:	
		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 32 11	---- mit parallelen Flansflächen (EGKS): - (6)	
	ex 7216 32 19	---- andere (EGKS): - (6)	
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 32 91	---- mit parallelen Flansflächen (EGKS): - (6)	
	ex 7216 32 99	---- andere (EGKS): - (6)	
		-- H-Profile:	
	ex 7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm (EGKS): - (6)	
	ex 7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm (EGKS): - (6)	
		Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl:	
	7218 10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS) - andere:	
		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7218 91 11	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	
	7218 91 19	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	
		-- anderes:	
		--- mit quadratischem Querschnitt:	
	7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	
		--- anderes:	
	7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	7219 11 00	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	
	7219 12		
	7219 13		
	7219 14		
	7219 21	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS)	
	7219 22		
	7219 23 00		
	7219 24 00	- nur kaltgewalzt:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	
	7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS)	
	7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS)	
		- andere:	
	7219 90 10	-- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	7220 11 00	- nur warmgewalzt (EGKS)	
	7220 12 00		
	7221 00	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl (EGKS)	
		Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:	
		- andere:	
		-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
		----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
	7224 90 01	----- aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	
	7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS)	
	7224 90 08	----- andere (EGKS)	
	7224 90 15	----- andere (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	ex 7225 50 00	- andere, nur kaltgewalzt (EGKS):	
		- (?)	
	7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl (EGKS)	
		Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:	
		- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:	
	7228 10 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
		-- anderer:	
	7228 10 30	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	
		- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	7228 20 11 7228 20 19	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
		-- anderer:	
	7228 20 30	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	
	7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
	7228 60 10	-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	
		- Profile:	
	7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
	7220 20 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm: - nur kaltgewalzt: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
	7220 90 11	- andere: -- mit einer Breite von mehr als 500 mm: --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	
	7220 90 31	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger: --- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert: ---- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	
	7222 11 7222 19	Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl: - Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
	7222 30 10	- anderer Stabstahl: -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	
	7222 40 10	- Profile: -- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	
	7222 40 30	-- andere: --- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	
	7224 10 00	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl: - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	
	7224 90 31	- andere: -- andere: --- warm vorgewalzt oder stranggegossen: ---- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS)	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	7224 90 39	---- andere (EGKS) Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	7225 11 00 7225 19	- aus Silicium-Elektrostahl (EGKS)  - aus Schnellarbeitsstahl:	
	7225 20 20	-- nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
	7225 30 00	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	
	7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS)  - andere:	
		-- elektrolytisch verzinkt:	
	7225 91 10	--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)  -- anders verzinkt:	
	7225 92 10	--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)  -- andere:	
	7225 99 10	--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
		- aus Silicium-Elektrostahl:	
		-- kornorientiert:	
	7226 11 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
		-- andere:	
	7226 19 10	--- nur warmgewalzt (EGKS)	
		--- andere:	
	7226 19 30	---- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
		- aus Schnellarbeitsstahl:	
	7226 20 20	-- nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	
		- andere:	
	7226 91	-- nur warmgewalzt (EGKS)  -- nur kaltgewalzt:	
	7226 92 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	
		-- elektrolytisch verzinkt:	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen) a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien
06.0070 (Fortsetzung)	7226 93 20	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	
	7226 94 20	--- anders verzinkt: --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	
	7226 99 20	--- andere: --- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	
	7228 70 31	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl: - Profile: -- andere:	
	7228 80 10	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) - Hohlbohrerstäbe: -- aus legiertem Stahl (EGKS)	

- (<sup>2</sup>) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
- (<sup>3</sup>) Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.
- (<sup>4</sup>) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.
- (<sup>5</sup>) Ausgenommen Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.
- (<sup>6</sup>) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.
- (<sup>7</sup>) Mit einer Dicke von weniger als 3 mm.

## Anhang C V

## Taric-Unterteilungen

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung
01.0050	ex 3915 90 93	20	06.0050	ex 7211 14 90	90
	ex 3916 90 90	20		ex 7211 19 90	90
	ex 3917 29 19	20		ex 7212 60 91	90
	ex 3917 32 51	20	06.0060	ex 7211 14 10	18
	ex 3917 39 19	20			19
	ex 3919 10 90	20			99
	ex 3919 90 90	20			13
		15			
01.0060	ex 4012 10 80	90		17	
	ex 4012 20 90	90		18	
06.0020	ex 7211 14 10	12	ex 7212 10 91	99	
		91		10	
	ex 7211 19 20	12			
		14			
	91				
06.0030	ex 7213 91 70	11	06.0070	ex 7207 20 32	10
		15		ex 7208 51 10	10
		19		ex 7208 52 10	10
	ex 7213 99 90	11		ex 7208 53 10	10
		19		ex 7211 13 00	10
ex 7214 91 90	10	ex 7211 14 90		10	
06.0040	ex 7216 31 11	10		ex 7211 19 90	10
		99		ex 7212 60 91	10
	ex 7216 31 19	10		ex 7213 91 70	91
		99			95
	ex 7216 31 91	10		ex 7213 91 90	10
		99	ex 7213 99 90	91	
	ex 7216 31 99	10	ex 7214 91 90	90	
		99	ex 7216 31 11	91	
	ex 7216 32 11	10	ex 7216 31 19	91	
		99	ex 7216 31 91	91	
	ex 7216 32 19	10	ex 7216 31 99	91	
		99	ex 7216 32 11	91	
	ex 7216 32 91	10	ex 7216 32 19	91	
		99	ex 7216 32 91	91	
ex 7216 32 99	10	ex 7216 32 99	91		
	99	ex 7216 33 10	10		
ex 7216 33 10	90	ex 7216 33 90	10		
ex 7216 33 90	90	ex 7225 50 00	10		

## Anhang D

**betreffend die unbegrenzte Konzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 1**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Zollsatz
0101 19 10		Pferde, lebend zum Schlachten, andere als reinrassige Zucht-tiere <sup>(1)</sup>	frei
0709 51 30 0709 51 50 0709 51 90		Pilze, frisch oder gekühlt: – Pfifferlinge/Eierschwämme – Steinpilze – andere	frei frei frei
ex 0711 90 60	91, 99	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: – andere Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	frei
0712 20 00 ex 0712 30 00	22, 24, 27, 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet: – Speisezwiebeln – Pilze und Trüffeln, ausgenommen Zuchtpilze	frei frei
ex 0713 32 00 0713 33 90 ex 0713 39 00	90 90	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: – Adzukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ), nicht zur Aussaat – Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ), nicht zur Aussaat – andere Bohnen, nicht zur Aussaat	frei frei frei
ex 0810 20 10 ex 0810 20 90		Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch: – Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni – andere, vom 15. Mai bis 15. Juni	frei frei
ex 0813 40 95	20	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels: – Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> )	frei
0904 12 00 0904 20 10 0904 20 90		Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte oder Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: – Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert – Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert: – – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack – – gemahlen oder sonst zerkleinert	frei frei frei

KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Zollsatz
0909		Anis-, Sternarnis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren	frei
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	frei
2001 90 70		Gemüse, Früchte, Nüsse, und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht: – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	frei
ex 2004 90 98 ex 2005 90 70	12 20	„Ajvar“ genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9 % oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet	frei

(<sup>1</sup>) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## Anhang E

## betreffend die Zollkontingente nach Artikel 5 Absatz 2

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum	Zollsatz
			a) Bosnien-Herzegowina b) Kroatien	
09.1507	ex 0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt, vom 1. Februar bis 31. Mai	a) 50 Tonnen b) 50 Tonnen	frei
09.1509	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	a) 50 Tonnen b) 600 Tonnen	frei
09.1511	0710 21 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), gefroren	a) 300 Tonnen b) 50 Tonnen	frei
09.1519	0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch	a) 50 Tonnen b) 50 Tonnen	frei <sup>(1)</sup>
09.1521	ex 0811 90 19 ex 0811 90 39 0811 90 75 ex 0812 10 00  2008 60 51 2008 60 61 2008 60 71 2008 60 91	Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln  Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet  Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln ohne Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	a) 300 Tonnen b) 1 500 Tonnen	frei
09.1513	ex 2001 10 00	Gurken mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	a) 50 Tonnen Abtropfgewicht b) 1 000 Tonnen Abtropfgewicht	frei
09.1523	ex 2004 90 30 2005 90 75	Sauerkraut, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	a) 10 Tonnen b) 90 Tonnen	frei
09.1517	ex 2008 60 39	Hellfleischige Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladewaren <sup>(2)</sup>	a) 50 Tonnen b) 2 500 Tonnen	frei
09.1515	2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84	Wein aus frischen Weintrauben, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, mit Ausnahme von Schaumwein	545 000 hl (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Slowenien inbegriffen)	frei

<sup>(1)</sup> Die Zollfreiheit wird nur auf den „ad valorem“ Teil des Zollsatzes angewendet.

<sup>(2)</sup> Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

## Taric-Unterteilungen bei Anhang E

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung
09.1521	ex 0811 90 19	21 29
	ex 0811 90 39	21 29
	ex 0812 10 00	10
09.1513	ex 2001 10 00	11 19
09.1523	ex 2004 90 30	10
09.1517	ex 2008 60 39	11
09.1515	ex 2204 21 80	79 80
	ex 2204 21 84	10 79 80
	ex 2204 29 75	10
	ex 2204 29 84	10
		30

## Anhang F

## Definition von „Baby beef“ Erzeugnissen genannt in Artikel 5 Absatz 3

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Taric Unterteilung	Warenbezeichnung
		Rinder, lebend:
		– andere:
		– – Hausrinder:
		– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
		– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (!)
ex 0102 90 59		– – – – – andere:
	11	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (!)
	21	
	31	
	91	
		– – – – – andere:
ex 0102 90 71		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Bullen und Ochsen die noch keine zweiten Zähne haben mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (!)
ex 0102 90 79		– – – – – andere:
	21	– Bullen und Ochsen die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (!)
	91	
		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper:
	91	– ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (!)
		– andere Teile, mit Knochen:
ex 0201 20 20		– – „quartiers compensés“:
	91	– „quartiers compensés“, mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (!)
ex 0201 20 30		– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
	91	– Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (!)

KN-Code	Taric Unterteilung	Warenbezeichnung
ex 0201 20 50	91	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt: - Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (!)

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.